

076

Verkündet am
12. März 1953
Klett, Justizangestellter
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle.

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der Krankenschwester Marga Sch[REDACTED] geb. E[REDACTED] in
K[REDACTED], B[REDACTED]str. [REDACTED],

Beklagten und Revisionsklägerin,

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof.Dr.[REDACTED] -

g e g e n

Justizrat Dr. Sc[REDACTED], als Testamentsvollstrecker für
den Nachlaß des am 24. März 1944 in K[REDACTED] verstor-
benen Geheimrats Hermann A[REDACTED] in M[REDACTED], L[REDACTED]str. [REDACTED],

Kläger und Revisionsbeklagten,

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Justizrat Dr.
[REDACTED] -

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 5. März 1953 unter Mitwir-
kung des Senatspräsidenten Schmidt und der Bundesrich-
ter Raske, Dr. Kregel, Scheffler und Wüstenberg

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten wird das
Urteil des 3. Zivilsenats des Oberlandesge-
richts München vom 17. März 1952 aufgehoben
und die Sache zur erneuten Verhandlung und Ent-
scheidung, auch über die Kosten der Revision,
an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

Sammlung

Tatbestand:

Die Beklagte war die Pflegerin des hochbetagten Geheimrats Aust. Sie wurde von ihm testamentarisch mit einem Barvermächtnis und einer monatlichen Rente auf Lebenszeit bedacht. Nach seinem am 24. März 1944 erfolgten Tode bezog die Beklagte, die vorher in der Villa des Geheimrats A. in K. gelebt hatte, eine auf dem Villengrundstück befindliche Jagdhütte, die früher gleichfalls dem Verstorbenen gehört hatte. Dort wohnt sie noch heute. Als Mieter hat sie den Ingenieur T. in die Jagdhütte aufgenommen.

Nach Auffassung des Klägers, der der Testamentsvollstrecker des Geheimrats A. ist, ist die Beklagte nicht berechtigt, die Hütte zu bewohnen. Bereits in einem Schreiben vom 8. September 1944 hat er von ihr die Räumung der Jagdhütte verlangt. In einem weiteren Schreiben vom 27. August 1951 hat er für den Fall, dass die Jagdhütte der Beklagten geliehen sein sollte, den Leihvertrag gekündigt. Der Kläger verlangt von der Beklagten, dass sie die Hütte räumt und eine Entschädigung für deren Benutzung zahlt, die er auf monatlich 17,50 DM bemisst. Er hat deshalb gegen sie Klage erhoben und mit dieser zuletzt den Antrag gestellt, die Beklagte zu verurteilen,

1. an ihn 804,30 DM nebst 4 % Zinsen seit dem 1. Januar 1952 zu zahlen,
2. an ihn monatlich 17,50 DM nebst 4 % Zinsen von den Fälligkeitstagen an für die Zeit vom 1. Januar 1952 bis zum Auszug aus der Jagdhütte zu zahlen,
3. die Jagdhütte zu räumen und an ihn zurückzugeben.

Die Beklagte hat Klagabweisung begehrt. Sie behauptet, Geheimrat A. habe ihr die Jagdhütte, die eine bewegliche

- 3 -

Sache sei, geraume Zeit vor seinem Tode geschenkt und unter Übergabe der Schlüssel übereignet; mindestens habe er ihr die Jagdhütte auf Lebenszeit zum unentgeltlichen Gebrauch überlassen.

Der Kläger bestreitet die Schenkung und die Einräumung eines Wohnrechtes an die Beklagte. Auch ein Leihvertrag über die Jagdhütte sei zwischen Geheimrat A. und ihr nicht geschlossen worden; jedenfalls aber sei ein solcher Leihvertrag durch seine Schreiben vom 8. September 1944 und 27. August 1951 zur Auflösung gebracht worden. Die Beklagte habe von der Jagdhütte einen vertragswidrigen Gebrauch gemacht, indem sie den Ingenieur T. bei sich aufgenommen habe, mit dem sie im Konkubinat lebe. Die Jagdhütte werde jetzt dringend für die Erben des Geheimrats A. benötigt.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Auf die Berufung des Klägers hat das Oberlandesgericht die Beklagte zur Räumung und Herausgabe der Jagdhütte an den Kläger und zur Zahlung einer Nutzungsentschädigung von monatlich 17 DM nebst Zinsen für die Zeit vom 1. September 1951 bis zur Herausgabe der Jagdhütte verurteilt; im übrigen hat es die Klage abgewiesen.

Mit ihrer Revision will die Beklagte die völlige Klabweisung, wie sie bereits in dem landgerichtlichen Urteil erfolgt war, erreichen. Der Kläger begehrt in erster Linie die Verwerfung der Revision als unzulässig, in zweiter Linie ihre Zurückweisung als unbegründet.



Entscheidungsgründe:

I. Die Revision ist zulässig. Der Kläger verlangt von der Beklagten ausser einer Geldzahlung die Räumung der von ihr bewohnten Jagdhütte, die sie vollständig in Besitz hat. Er behauptet, dass die Erben des Geheimrats Aust Eigentümer der Hütte seien, während die Beklagte das Eigentum für sich in Anspruch nimmt. Mit der Revision wendet sich die Beklagte dagegen, dass das Berufungsgericht sie nicht als Eigentümerin der Jagdhütte anerkannt hat. Der Wert des Beschwerdegegenstandes für die Revision bemisst sich deshalb insoweit nach dem Wert der Jagdhütte (§§ 546 Abs 3, 6 ZPO). Er ist unter Berücksichtigung der verschiedenen vorgelegten Schätzungen sowie des Umstandes, dass der Kläger ihn selbst in seinem Schriftsatz vom 30. Oktober 1950 auf 6000.- DM bemessen hat, mit mindestens 5.700.-- bis 5.800.-- DM anzunehmen. Hinzu kommt der Wert des Zahlungsanspruchs, der dem Kläger von dem Berufungsgericht zuerkannt worden ist und dessen Wegfall die Beklagte gleichfalls erstrebt (§ 5 ZPO). Nach dem angefochtenen Urteil soll die Beklagte dem Kläger für die Zeit vom 1. September 1951 bis zur Herausgabe der Jagdhütte eine Entschädigung von monatlich 17,50 DM zahlen. Der Wert dieses Anspruchs ist nach § 3 ZPO zu bemessen; maßgebend ist derjenige Betrag, der der mutmaßlichen Zeitdauer entspricht, für die die Entschädigung voraussichtlich zu zahlen sein wird. Da in dem Rechtsstreit am 5. März 1953 im Revisionsrechtszuge verhandelt worden ist, so können bei der Wertberechnung mindestens 19 Monatsraten (1. September 1951 bis 31. März 1953), die den Betrag von 332,50 DM ausmachen, berücksichtigt werden. Damit aber ergibt sich ein Beschwerdewert, der die Revisionssumme erreicht (§ 546 Abs 1 ZPO).

II. Der Revision kann, wenn auch der Begründung des angefochtenen Urteils in vielen Punkten zu folgen ist, aus den unten zu 7 erörterten Gründen sachlich der Erfolg nicht versagt werden.

1) Das Berufungsgericht hat ebenso wie des Landgericht ohne ersichtlichen Rechtsverstoss angenommen, dass es sich bei der Jagdhütte, deren Herausgabe der Kläger von der Beklagten verlangt, um eine bewegliche Sache handelt an der das Eigentum durch Einigung und Übergabe übertragen werden könne. Die Beklagte macht geltend, dass ihr die Jagdhütte von Geheimrat A. geschenkt worden und sie deren Eigentümerin sei. Sie besitzt die Hütte, über die sie nach dem von dem Berufungsgericht als unstreitig festgestellten Sachverhalt die uneingeschränkte Herrschaft ausübt, als Eigenbesitzerin (§ 872 BGB). Gegenüber dem Herausgabeverlangen des Klägers findet deshalb zugunsten der Beklagten die Vorschrift des § 1006 Abs 1 Satz 1 BGB Anwendung. Nach ihr wird vermutet, dass die Beklagte die Eigentümerin der Jagdhütte ist. Diese Vermutung hat der Kläger der sich darauf beschränken konnte, nachzuweisen, dass die Beklagte das Eigentum an der Jagdhütte entgegen ihrer Behauptung nicht auf Grund einer Schenkung erworben hatte, nach der Überzeugung des Berufungsgerichts widerlegt. Zwar heißt es in dem angefochtenen Urteil bei Erörterung der Frage, ob die Hütte der Beklagten unentgeltlich zu Eigentum übertragen worden sei, das Berufungsgericht sehe einen solchen Eigentumserwerb nicht als erwiesen an; doch handelt es sich hier um eine blosse Ungenauigkeit des Ausdrucks, wie sich aus dem Zusammenhang der übrigen Urteilsgründe, insbesondere daraus ergibt, dass an anderer Stelle von der Entkräftung der für die Beklagte sprechenden Eigentumsvermutung die Rede ist und das Bestehen eines Leihverhältnisses zwischen dem Eigentümer und dem Besitzer für erwiesen erklärt wird. Das Berufungsgericht hat also auf

Grund der von ihm vorgenommenen Würdigung die positive Feststellung getroffen, dass Geheimrat A. der Beklagten das Eigentum an der Jagdhütte nicht schenkweise übertragen hatte. Das war denkgesetzlich möglich und widersprach nicht Erfahrungssätzen. Was die Revision dagegen vorbringt, richtet sich gegen die Beweiswürdigung und kann im Revisionsrechtszug nicht beachtet werden.

2) Ein Rechtsverstoss ist entgegen den Darlegungen der Revision auch nicht darin zu finden, dass das Gericht sich seine Überzeugung unter Verwertung des Briefes gebildet hat, den Geheimrat A. nach der Behauptung des Klägers am 29. Februar 1944 an Dr. H. geschrieben hatte und der in "Abschrift von Abschrift" vorgelegt worden ist. Die Richtigkeit der Abschrift ist zwar von der Beklagten bestritten worden, doch war deren Beweiskraft nach § 286 ZPO frei zu würdigen, und das Berufungsgericht konnte, wie es das getan hat, aus dem Vorhandensein der Abschrift in Verbindung mit dem sonstigen Verhandlungsergebnis den Schluss ziehen, dass Geheimrat A. ein entsprechendes Schreiben verfasst hatte. Die Rüge der Revision, das Berufungsgericht habe die §§ 416, 439 ZPO verletzt, ist mithin unbegründet.

3) Wenn die Beklagte behauptet, ihr sei jedenfalls, sofern das Gericht die Übereignung der Jagdhütte an sie nicht für erwiesen halte, ein unentgeltliches lebenslanges Wohnrecht an dieser eingeräumt worden, so ist ein solches hilfsweises Vorbringen zulässig. Die Beklagte hat diese Behauptung entgegen den Darlegungen der Revisionserwiderung auch nicht fallen lassen. Das geht aus ihren in dem Berufungsurteil in Bezug genommenen Schriftsätzen der zweiten Instanz hervor. An der Jagdhütte als einer beweglichen Sache hätte der Beklagten ein dingliches Wohnrecht nur in der Form des Niessbrauchs eingeräumt werden können (§ 1032 BGB); wäre dies geschehen, so wäre die darin liegende

Schenkung gleichfalls vollzogen. Dem angefochtenen Urteil ist jedoch zu entnehmen, dass das Berufungsgericht auch die Behauptung, der Beklagten sei ein derartiges dingliches Wohnrecht eingeräumt worden, für widerlegt erachtet hat, da es die "Schenkung einer Gebrauchsüberlassung" verneint hat.

4) Die von der Revision aufgeworfene Frage, ob die Einräumung des Wohnrechts als Zusage einer lebenslänglichen Pension der Schriftform des § 761 BGB unterliege, kann hier schon deshalb nach dem geltenden Recht nicht gestellt werden, weil die angeführte Bestimmung sich auf das Versprechen einer Leibrente bezieht und diese ausschliesslich Leistungen in Geld oder vertretbaren Sachen zum Gegenstand hat (RGRK § 759, 1). Gefragt werden könnte allenfalls, ob Geheimrat A. seinerzeit das Eigentum an der Jagdhütte oder den Niessbrauch auf die Beklagte nicht schenkweise, sondern als Entgelt für die geleisteten Dienste übertrug, oder ob er der Beklagten schuldrechtlich als Gegenleistung für ihre Dienste die Benutzung der Jagdhütte auf Lebenszeit gestattete; doch ergibt sich aus den Feststellungen des angefochtenen Urteils nichts dafür, dass die Rechte, die der Beklagten bezüglich der Jagdhütte eingeräumt wurden, als Gegenleistung für die Pflege des Geheimrats A. im Rechtssinne gedacht gewesen seien, wenn sie auch in dieser Pflege ihren Grund hatten.

5) Dass das Berufungsgericht die Einräumung des Wohnrechts als Leihe aufgefasst hat, war rechtlich möglich, auch wenn die Parteien das Rechtsverhältnis nicht als Leihe qualifiziert hatten. Rechtsfehler sind in dem angefochtenen Urteil insoweit nicht erkennbar. Der zwischen Geheimrat A. und der Beklagten abgeschlossene Leihvertrag muss sich, wie sich aus den Umständen ergibt und von dem Berufungsgericht nicht besonders hervorgehoben zu werden brauchte, ausser auf die Jagdhütte auch auf den Grund

und Boden, auf dem sie stand und der den Zugang zu ihr vermittelte, bezogen haben, da die Beklagte die Hütte sonst nicht hätte benutzen können.

6) Nicht zu beanstanden ist es, dass das Berufungsgericht in dem Schreiben des Klägers vom 8. September 1944 keine wirksame Kündigung des Leihverhältnisses gesehen hat, da nicht ersichtlich ist, dass damals die Voraussetzungen für eine Kündigung vorlagen.

7) Wenn das Berufungsgericht dagegen angenommen hat, die in dem Brief des Klägers vom 27. August 1951 enthaltene Kündigung habe das Leihverhältnis gemäss § 605 Nr 2 BGB beendet, so tragen die bisherigen Feststellungen des angefochtenen Urteils diese Auffassung nicht. Das Urteil beruht insoweit vielmehr auf Rechtsfehlern, die dazu führen mussten, es aufzuheben und den Rechtsstreit zur erneuten Verhandlung an das Oberlandesgericht zurückzuverweisen. Die Urteilsgründe führen aus, daß die Beklagte den Ingenieur T. nicht ohne die Erlaubnis des Testamentsvollstreckers und der Erben des Geheimrats Aust in die Jagdhütte habe aufnehmen dürfen, und dass deshalb die von dem Kläger ausgesprochene Kündigung berechtigt sei. Dabei ist unbeachtet geblieben, dass die Erlaubnis bereits bei dem Abschluss des Leihvertrages erteilt werden konnte, und dass dies nach der überwiegend vertretenen Rechtsauffassung, der sich der Senat anschliesst, nicht notwendig ausdrücklich zu geschehen brauchte, sondern dass das Einverständnis des Verleihers mit der Gebrauchsüberlassung an einen Dritten gegebenenfalls auch den Umständen zu entnehmen war (Staudinger BGB 10. Aufl § 603, 2; Planck BGB 4. Aufl § 603, 2; a.A. Erman BGB § 603, 3). Das Berufungsgericht hätte deshalb prüfen müssen, ob die Beklagte nach dem Sinn der

seinerzeit zwischen Geheimrat A. und ihr getroffenen, nach § 157 BGB auszulegenden Abmachung und dem mit dieser verfolgten Zweck als befugt anzusehen war, unter den gegebenen Umständen einen Mieter in die Jagdhütte aufzunehmen; dabei wären die gesamten Verhältnisse, insbesondere auch die allgemeine Lage auf dem Wohnungsmarkt und die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Beklagten, mit in Rechnung zu stellen gewesen.

Weiter hätte es gegebenenfalls der Prüfung bedurft, ob eine derart von Geheimrat A. erteilte Erlaubnis, den Gebrauch der Hütte einem Dritten mitzuüberlassen, entsprechend seinem Bestreben, der Beklagten ein festes Unterkommen zu verschaffen und ihr den Lebensunterhalt zu sichern, nach dem von ihm - zumindest stillschweigend - erklärten Willen unwiderruflich sein und auch seine Rechtsnachfolger binden sollte. Eine auch für die Zukunft wirkende Gebrauchsgestattung würde, falls Geheimrat A. sich und seine Rechtsnachfolger in dieser Hinsicht rechtlich festzulegen beabsichtigte und eine dementsprechende Abmachung mit der Beklagten traf, nicht unzulässig sein. Andererseits könnte, falls die Beklagte, wie der Kläger behauptet, mit ihrem Mieter T. geschlechtliche Beziehungen unterhalten sollte, ihre Lebensweise eine so erhebliche Belästigung der Rechtsnachfolger des Geheimrats A. darstellen, dass trotz einer von diesem eingegangenen weitgehenden Bindung ein vertragswidriger Gebrauch der Jagdhütte anzunehmen wäre und deshalb die Kündigung der Leihe nach § 605 Nr 2 BGB durchgreifen würde. Auch insoweit wäre jedoch zunächst die Abmachung, die Geheimrat A. selbst mit der Beklagten traf, einer Auslegung zu unterziehen.

Ferner würde die Kündigung wegen Eigenbedarfs der Verleiher (§ 605 Nr 1 BGB) ihre Grenzen an einem entgegenstehenden, zum Inhalt des Leihvertrages gewordenen Willen der seinerzeitigen Vertragschliessenden finden, und auch sie dürfte jedenfalls nur unter billiger Berücksichtigung der Belange sämtlicher Beteiligten erfolgen (vgl Staudinger § 605, 6).

Da das Berufungsgericht den Sachverhalt nicht unter den hier erörterten Gesichtspunkten gewürdigt hat, musste das angefochtene Urteil, wie erwähnt, aufgehoben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an die Vorinstanz, die auch über die Kosten der Revision zu befinden haben wird, zurückverwiesen werden.

Schmidt

Raske

Kregel

Scheffler

Wüstenberg